

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:**

Nr.	Name	Stellungnahme vom
<b>Behörden und Verbände</b>		
1	Regierung von Schwaben	10.09.2024
2	Staatliches Bauamt Krumbach	06.08.2024
3	Regionalverband Donau-Iller	04.09.2024
4	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	05.08.2024
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	09.08.2024
6	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	12.09.2024
7	Industrie- und Handelskammer Schwaben	06.09.2024
<b>Versorgungsträger / Leitungsträger</b>		
8	Städtischer Entsorgungsbetrieb Senden und Städtischer Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Senden	19.08.2024
9	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU)	09.09.2024
10	bayernets GmbH	05.08.2024
11	Amprion GmbH	12.08.2024
12	Vodafone GmbH	06.09.2024

Bebauungsplan „Freudenegger Straße – 2. Änderung“ der Stadt Senden, Stadtteil Ay a. d. Iller  
Frühzeitige Auslegung 01.07.2024 – 31.07.2024 und Frühzeitige Beteiligung 05.08.2024 – 13.09.2024  
Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen vom 10.02.2025

**Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:**

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Schreiben vom</b>
Ö1	Öffentlichkeit 1	24.06.2024

## 1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
1.1	<p><b>Regierung von Schwaben</b></p> <p>Höhere Landesplanungsbehörde</p> <p>Fronhof 10 86152 Augsburg</p> <p>Schreiben vom: 12.09.2024</p> <p>Geschäftszeichen: 244622.8268-29/2</p> <hr/> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:</p> <p>Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalplan der Region Donau-Iller, Entwurf der Gesamtfortschreibung (RP DI – FE)</li> </ul> <p>RP DI – FE B I 4 G (7): Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen</p> <p>Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung</p> <p>Die Stadt Senden beabsichtigt die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes.</p>		

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	<p>Auf Grundlage der vorliegenden, noch wenig konkreten Unterlagen ist eine abschließende landesplanerische Stellungnahme nicht möglich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der geplante Standort innerhalb eines vorgesehenen Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen des Entwurfes der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller (vgl. RP DI FE B I 4 G (7) i. V. m. Raumnutzungskarte). Dieser wurde in der Sitzung am 05.12.2023 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossen. Gemäß RP DI – FE B I 4 G (8) ist in den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen, deren dauerhafte Wirkungen zu einer Beeinträchtigung von Qualität, Quantität oder Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers führen können.</p> <p>Derzeit ist offen, ob bzw. in welcher Form die in dem als Satzung beschlossenen regionalplanerischen Konzept enthaltenen Vorbehaltsgebiete Rechtsverbindlichkeit und letztlich Rechtskraft erlangen werden, da die Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörden gegenwärtig noch nicht vorliegt.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:</p>	<p><b>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p>Keine Planänderung</p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	<p>Das Sachgebiet Städtebauförderung der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind von der Kommune beschlossene Konzept in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Begründung ist daher um das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) zu ergänzen, das u. a. auch gesamtörtliche Aussagen beinhaltet.</p> <p>Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.</p> <p>Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach <a href="mailto:flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de">flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de</a> eingerichtet.</p>	<p><b>Die Anmerkung wird berücksichtigt.</b></p> <p>Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) wurde in die Begründung eingebunden. Die darin beschlossenen Ziele der Stärkung der Stadteingänge sowie des historischen Stadtbildes wurden im Text konkretisiert und Festsetzungen damit begründet.</p>	<p>Ergänzung Begründung</p>



	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	Der rechtsgültige Bebauungs- und Flächennutzungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.	<b>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Planänderung.
<b>1.3</b>	<p><b>Regionalverband Donau-Iller</b></p> <p>Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p>Schreiben vom: 04.09.2024</p>	<b>Keine Bedenken.</b>	Keine Planänderung.
	Sehr geehrte Damen und Herren, regionalplanerische Belange stehen der o. g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.		
<b>1.4</b>	<p><b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b></p> <p>Koordination Bauleitplanung BQ</p> <p>Hofgraben 4 80539 München</p> <p>Schreiben vom: 16.08.2024</p> <p>Unser Zeichen: P-2024-3810-1_S2</p>		

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	<p><u>Zuständiger Gebietsreferent:</u>                      Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hubert Fehr</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,                      wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u>                      Unmittelbar östlich an das Planungsgebiet grenzt das Bodendenkmal D-7-7626-0089 „Gräber der römischen Kaiserzeit“ an, das sich durchaus noch in das Planungsgebiet hinein erstrecken kann. Da zudem im Boden möglicherweise Reste älterer Vorgängerbauten der Herrnmühle vorhanden sind, sind auch in dieser Hinsicht im Planungsgebiet Bodendenkmäler zu vermuten.</p> <p>Aus diesem Grund bedürfen Bodeneingriffe im Planungsgebiet einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG, worauf wir hinzuweisen bitten.</p> <p>Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt</p>		

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	<p>berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“                  (<a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf</a>)</p> <p>Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p>Keine Planänderung.</p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	<p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.</p> <p><b>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.</li> <li>- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526_blf_d_denkmalvermutung_flyer.pdf (bayern.de)</li> <li>- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen</li> </ul>	<p><b>Die Anmerkung wird berücksichtigt.</b>                  Die Anmerkung wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p>Ergänzung Hinweise</p> <p>Keine Planänderung.</p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	<p>zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.</p> <p>Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter <a href="https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwend/er/dokuvorgaben_april_2020.pdf">https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwend/er/dokuvorgaben_april_2020.pdf</a>.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>		

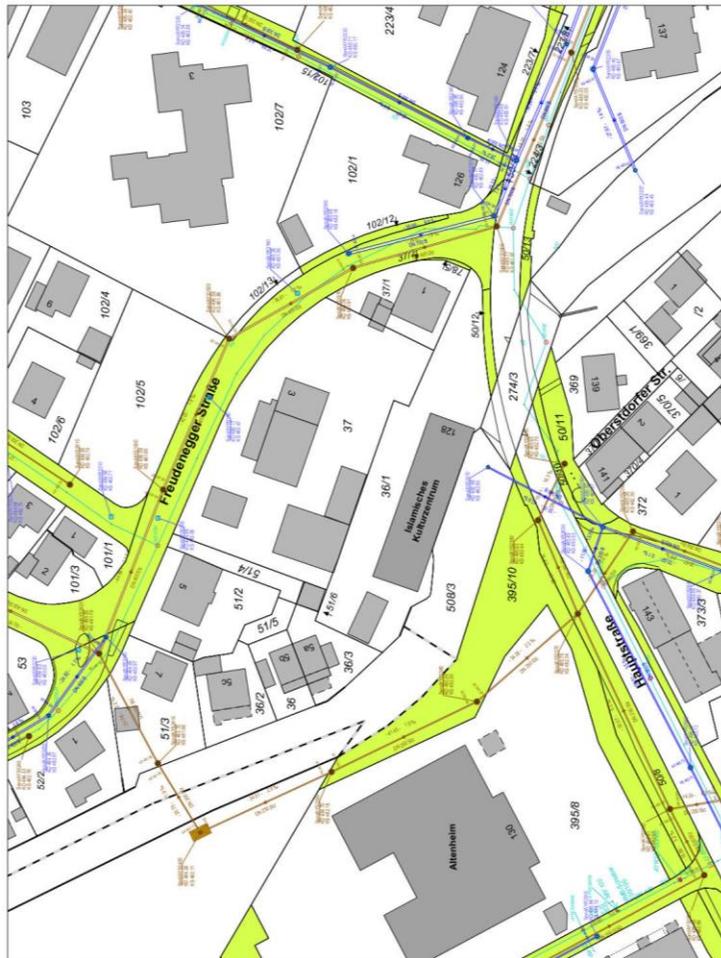
	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
1.5	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>                      Jahnstraße 4                      86381 Krumbach (Schwaben)</p> <p>Schreiben vom: 09.08.2024</p> <p>Unser Zeichen: AELF-KM-L2.2-4612-41-33-3</p> <hr/> <p>Zu o.g. Planung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Bereich Forsten</u>                      Waldrechtliche und forstwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Wir erheben keine Einwände.</p> <p><u>2. Bereich Landwirtschaft</u>                      Landwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen. Wir erheben keine Einwände.</p>	<p><b>Keine Bedenken.</b></p> <p><b>Keine Bedenken.</b></p>	<p>Keine Planänderung.</p> <p>Keine Planänderung.</p>

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
1.6	<p><b>Wasserwirtschaftsamt Donauwörth</b></p> <p>Förgstraße 23 86609 Donauwörth</p> <p>Schreiben vom: 12.09.2024</p> <p>Unser Zeichen: 1-4622-NU-29131/2024</p> <hr/> <p>Zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.</p> <p><u>Wasserwirtschaftliche Würdigung</u> Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Der Planungsumgriff der Bebauungsplanänderung reicht bis an das Ufer des Illerkanals. Für Unterhaltungsarbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen ist zwingend ein Randstreifen von 5 m entlang des Kanalufers freizuhalten.</p>	<p><b>Keine Bedenken.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Ein freizuhaltender Randstreifen von 5 m am Ufer des Illerkanals wird in den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung berücksichtigt und über die Festsetzung der Fläche M1: Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der besonderen Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen Illerkanal“ geregelt. In diesem Bereich sind bauliche Anlagen und sonstige Eingriffe, die</p>	<p>Keine Planänderung.</p> <p>Ergänzung Planzeichnung und Textteil</p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
		die Funktion des Gewässerrandstreifens beeinträchtigen könnten, unzulässig.	
<b>1.7</b>	<p><b>Industrie- und Handelskammer Schwaben</b>                      Bereich Bauleitplanung</p> <p>Stettenstraße 1 + 3                      86150 Augsburg</p> <p>Schreiben vom: 06.09.2024</p>	<b>Keine Bedenken-</b>	Keine Planänderung.
	<p>Aus Sicht der IHK Schwaben bestehen hinsichtlich des vorgelegten Vorentwurfs insbesondere zu Umweltaspekten keine Anmerkungen oder Bedenken. Eine abschließende Einschätzung kann jedoch erst nach Sichtung der finalen Planunterlagen im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.</p>		
<b>1.8</b>	<p><b>Städtischer Entsorgungsbetrieb Senden und                      Städtischer Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Senden</b></p> <p>Hauptstraße 34                      89250 Senden</p> <p>Schreiben vom: 19.08.2024</p>		

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	<p>der „Städtische Entsorgungsbetrieb Senden“ und der „Städtische Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Senden“ nimmt zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher und sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5-2 „Freudenegger Straße - 2. Änderung“ wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Schmutzwasserentsorgung</u>                      Auf dem Fl. Nr. 51/3 der Stadt Senden, Gemarkung Ay (Freudenegger Straße 7) verläuft der öffentliche SW-Sammler. Siehe hierzu den beiliegenden Plan. Parallel zum Verlauf des SW-Sammlers wird ein Schutzstreifen/eine Dienstbarkeit von beidseitig jeweils 5,0 m benötigt. Mit dieser Vorgabe kann die Durchführung von Unterhalts- bzw. Sanierungsarbeiten gewährleistet werden.</p> <p><u>2. Niederschlagswasserentsorgung</u>                      Die Grundstücke des Bebauungsplanes befinden sich in einem Gebiet in dem die Erfahrung zeigt, dass die geologischen Verhältnisse eine RW-Entsorgung mittels Versickerung ermöglichen. In den Festlegungen des Bebauungsplan sollte deshalb aufgenommen werden, dass das Niederschlagswasser einer ordnungsgemäßen Versickerung zuzuführen ist.</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>                      Ein freizuhaltender Schutzstreifen von 5 m um den SW-Sammler wird in den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung berücksichtigt und über ein Leitungsrecht die Unterhaltung sichergestellt.</p> <p><b>Die Anmerkung wird zur berücksichtigt.</b>                      Die Anmerkung wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan eingefügt.</p>	<p>Ergänzung                      Planzeichnung und                      Textteil</p> <p>Ergänzung Hinweise</p>

Bebauungsplan „Freudenegger Straße – 2. Änderung“ der Stadt Senden, Stadtteil Ay a. d. Iller  
 Frühzeitige Auslegung 01.07.2024 – 31.07.2024 und Frühzeitige Beteiligung 05.08.2024 – 13.09.2024  
 Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen vom 10.02.2025



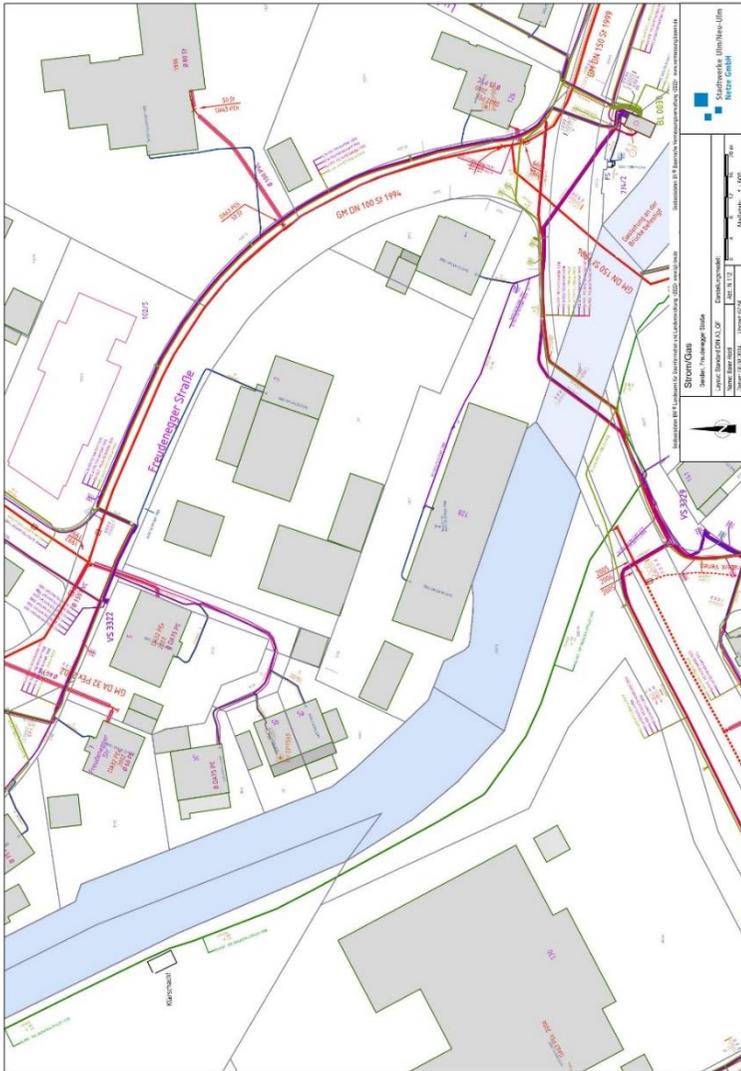
Nicht amtlicher Auszug aus dem Geographischen Informationssystem der Stadt Neu-Ulm 990342		
BBP Freudenegger Stra. Nr. 5-2		
Eigenbetriebe RW, SW, WV		Maßstab: 1:1000
Gemarkung: Ay a. d. Iller		Datum: 13.08.2024
Zur Maßentnahme bedingt geeignet!		i. A.
<small>In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäude- und Topographiebestand kann vom örtlichen Bestand abweichen</small>		

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
1.9	<p><b>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU)</b>                      Karlstraße 1-3                      89073 Ulm</p> <p>Schreiben vom: 09.09.2024</p> <hr/> <p>Als Teil innerhalb der SWU-Unternehmen konnten wir nicht alleine zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet.</p> <p>Ihr Anliegen wurde auf Belange der <b>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH</b> untersucht. Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass sich im und unmittelbar neben dem Baugebiet Versorgungsleitungen für Strom und Erdgas im Eigentum der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH befinden.</p> <p>Grundsätzlich gilt, Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Von den Leitungen ist mit Bebauung ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann der Abstand von 2 Metern zur Bebauung unterschritten werden.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p>Keine Planänderung</p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	<p>Der Abstand von Versorgungsleitungen zu Baumstandorten muss 2,50 Meter betragen. Sollten diese Leitungen umgelegt werden müssen, so trägt der Verursacher die Kosten der Umlegung.</p> <p>Im Falle einer erhöhten elektrischen Anschlussleitung durch die Erweiterung des Gebäudes durch ein 3. Vollgeschoss ist die Kapazität des bestehenden Hausanschlusses zu prüfen.</p> <p>Wir bitten Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Um weitere Abstimmung Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wir Sie hiermit bitten.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Harder. Sie erreichen ihn unter <a href="mailto:nicolas.harder@ulm-netze.de">nicolas.harder@ulm-netze.de</a> oder unter der Durchwahl -1699.</p> <p>Im Anhang erhalten Sie einen Bestandsplan unserer Versorgungsleitungen sowie unser „Merkheft zur Verhütung von Unfällen“.</p> <p>Seitens der <b>SWU Energie GmbH</b> dürfen wir Ihnen mitteilen, dass im Bebauungsplan keine Angaben bzgl. Der Wärmeversorgung/Beheizung der Gebäude beschrieben sind.</p> <p>Das Baugebiet würde sich für eine Versorgung über das Fernwärmenetz der SWU Energie GmbH gut eignen. Sollte dies konkret in Betracht gezogen werden, bitten wir um zeitnahe</p>		

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	<p>Kontaktaufnahme, um die Möglichkeiten hierzu genauer überprüfen zu können.</p> <p>Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der SWU Energie GmbH in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wir Sie hiermit bitten.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich hierzu bitte an unseren Kollegen Herr Imrich. Sie erreichen ihn unter <a href="mailto:kai-jens.imrich@swu.de">kai-jens.imrich@swu.de</a> oder unter der Durchwahl -1646.</p>		

Bebauungsplan „Freudenegger Straße – 2. Änderung“ der Stadt Senden, Stadtteil Ay a. d. Iller  
Frühzeitige Auslegung 01.07.2024 – 31.07.2024 und Frühzeitige Beteiligung 05.08.2024 – 13.09.2024  
Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen vom 10.02.2025



	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>1.10</b>	<p><b>bayernets GmbH</b>                      Poccistraße 7                      80336 München</p> <p>Schreiben vom: 05.08.2024</p> <hr/> <p>Gastransportleitungen und Nachrichtenkabel der bayernets GmbH  <b>Unser Zeichen: E 2024-01781-01</b> (bei Rückfragen und Schriftverkehr bitte angeben)</p> <p>Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Keine Bedenken.</b></p>	<p>Keine Planänderung</p>

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
<b>1.11</b>	<p><b>Amprion GmbH</b>                      Robert-Schuman-Straße 7                      44263 Dortmund</p> <p>Schreiben vom: 12.08.2024</p> <hr/> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<b>Keine Bedenken.</b>	Keine Planänderung
<b>1.12</b>	<p><b>Vodafone GmbH</b>                      Betastraße 6-8                      85774 Unterföhring</p> <p>Schreiben vom: 06.09.2024</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01399102</p> <hr/> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	<p><b>Keine Bedenken.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	Keine Planänderung

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
	In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.		

## 2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

	Stellungnahme:	Behandlung der Gemeinde:	Beschluss:
2.1	<p><b>Öffentlichkeit 1</b>                      Schreiben vom: 24.06.2024</p> <hr/> <p>Gründe für die B-Plan-Änderung „Freudenegger Straße“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BV Islamisches Kulturzentrum</li> <li>- Erhalt des historischen Gebäudes für das Ortsbild</li> <li>- Unterstreichung der städtebaulichen Bedeutung der alten Herrenmühle</li> </ul> <p>Öffentlichkeit 1 fordert keine Änderung des bestehenden Baurechts für sein Grundstück Flurstücks-Nummer 37, Gemarkung Ay.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Forderung, das bestehende Baurecht unverändert beizubehalten, kann nicht berücksichtigt werden, da die Reduzierung der Geschossigkeit notwendig ist, um eine stimmige Integration in die bestehende Umgebung und eine Sicherung des Ortsbildes zu gewährleisten. Die zulässige Geschossigkeit wird von zuvor vier bis sieben Vollgeschossen auf maximal vier Vollgeschosse reduziert, was zudem zur Verträglichkeit mit Nachbargrundstücken beitragen soll.</p> <p>In einem Bebauungsvorschlag, der in der Begründung des Bebauungsplans erläutert wird, wird nachgewiesen, dass eine zukunftsfähige und bauliche Nutzung in einem angemessenen Rahmen mit der gleichen</p>	Keine Planänderung

	<b>Stellungnahme:</b>	<b>Behandlung der Gemeinde:</b>	<b>Beschluss:</b>
		<p>Geschossflächenzahl wie im ursprünglichen Bebauungsplan der 1. Änderung möglich bleibt. Die Geschossflächenzahl von 1,2, die für allgemeine Wohngebiete gilt, kann somit auch mit den angepassten Festsetzungen erreicht werden.</p> <p>Die Begrenzung des Baurechts erfolgt somit primär in der Höhenentwicklung, was im Einklang mit dem städtischen Ziel der Ortsbildsicherung gerechtfertigt ist. Eine Einschränkung der Geschossfläche erfolgt nicht, weshalb keine wirtschaftliche Beeinträchtigung des Eigentümers erwartet wird.</p>	

Aufgestellt:

Pfullingen, 10.02.2025  
 citiplan GmbH